

war, in ein hiezu eigens gehalten werdendes, der gegenwärtigen Ordnung anhangendes Buch eigenhändig eintragen, und selben ihre Petschafte beydrucken.

Zwanzigstens: Haben die um das Meisterrecht werbende Gesellen, ehe bevor sie zur Verfertigung ihres Probstücks von der K. K. N. Oe. Regierung die Erlaubniss ansuchen, sich bey dem Hauptmünzamt geziemend anzumelden, ein Attestatum ihrer Fähigkeit, und sonstiger zur Erhaltung des Meisterrechts erforderlichen Eigenschaften anzusuchen, und solches der, bey schon besagt K. K. N. Oe. Regierung einzureichenden Bittschrift beyzulegen. Wie denn auch

Einundzwanzigstens: Das von einem derley Gesellen verfertigte Probstück in Gegenwart eines Hauptmünzamts-Oberbeamten vorgezeigt werden muss, damit, wann ein solches Probstück kunstmässig ausgearbeitet befunden wird, das Hauptmünzamt hierüber abermalen ein, ausser der Stempelgebühr, unentgeltliches Attestatum ausfertigen, der Meisterrechtswerber aber sich mit solchem legitimiren und um die endliche Bewilligung des Meisterrechts, bey oftgedachter K. K. N. Oe. Regierung bittlich anlangen könne.

Wenn nun

Zweyundzwanzigstens: die diesfällige Bewilligung erfolgt und die Vorsteher solches dem Hauptmünzamts-Oberbeamten gebührend angezeigt haben; so kann der betreffende Meisterrechtswerber * nachdem selber vorher dem Münzmeister oder Wardein, nach von Wort zu Wort vorgelesenen Artikeln die Handgelobniss zum Zeichen, dass er das Hauptmünzamt in Kraft des Patents vom 3. Febr. 1748 als seine erste Instanz, Respectu der in dieser Ordnung enthaltenen Gesetze erkenne, abgelegt hat, aufgenommen, und incorporiret werden.

Dahingegen sollen

Dreyundzwanzigstens: Die Mittels-Vorsteher, wann ein Meister mit Tod abgeheth, solches alsogleich dem Hauptmünzamt anzeigen, damit Respectu des Punzens, im Fall eine Witwe hinterlassen würde, welche die Profession fortzutreiben willens, oder vermögend wäre, das nöthige sogleich veranlasset, widrigenfalls aber der Punzen gesperrt werden könne.

Sofern es aber

Vierundzwanzigstens: Zwischen den Mittelsgenossen selbst, oder zwischen den Meistern und Gesellen in Fällen, welche die gegenwärtig vorgeschriebene Artikeln betreffen, zu Streitigkeiten käme, und solche von dem Mittel in Gegenwart des Commissarii nach dieser Vorschrift und mit beyderseitiger Zufriedenheit nicht beygelegt werden könnte; so solle der beschwert zu seyn vermeinende Theil sich ebenfalls an das K. K. Hauptmünzamt, als diese ihme diesfalls vorgesezte erste Instanz verwenden, von dessen Spruch sodann die Entscheidung der Streitigkeit abhängen wird.

Sollte sich jedoch

Fünfundzwanzigstens: Wider besseres Vermuthen, ein Gold- oder Silberarbeiter gegen das K. K. Hauptmünzamt respectlos und ungehorsam

* Dies letzte Blatt ist teilweise abgerissen, daher die kleinen Lücken hier und unten.